

Grundversorgung Erdgas Tarifpreise für die Abgabe von Erdgas im Vertriebsbereich Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006.

Gültig ab 01.04.2010

A) Vorbemerkungen

- 1) Gaspreis
 - a) Der Gaspreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Erdgasmenge zusammen.
 - b) Der **Erdgasverbrauch** wird nach Wärmeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu werden die von Gaszählern in cbm gemessenen Verbrauchsmengen mit einem Umrechnungsfaktor (kWh/cbm) multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert, dem Druck, der Temperatur und dem Barometerstand des Erdgases ab, er wird für jedes Jahr neu ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.
- 2) Erdgassteuer
In den hier ausgewiesenen Arbeitspreisen ist die gemäß Mineralölsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2003 gültige Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh enthalten.
- 3) Konzessionsabgabe
In den unter B) aufgeführten Preisen ist die Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Die Konzessionsabgabe führt die Stadtwerke Munster GmbH an die Stadt Munster und die Gemeinde Bispingen ab, die Höchstsätze betragen bei ausschließlicher Verwendung für Kochen und Warmwasser 0,52 Cent und bei anderen Verwendungen 0,22 Cent. Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang.

B) Tarifpreise

	<u>Grundpreis</u> €/Jahr	<u>Arbeitspreis</u> Cent/kWh
a) Grundpreistarif	36,50 (43,44)	4,89 (5,82)
b) Vollversorgungstarif	7,30 (8,69) je kW Anschlusswert	3,96 (4,71)

Erläuterungen

1. Als Anschlusswert gilt die größte Wärmebelastung gem. Originalgeräteschild; er wird auf volle kW aufgerundet. Wenn der gesamte Heizwärmebedarf durch Erdgas gedeckt wird, wird lediglich der Anschlusswert (Wärmebelastung) der Heizung zugrunde gelegt. Andere Gasgeräte (z. B. Warmwasserbereiter, Herde) sind dann einbezogen.
2. Bei der Abrechnung wird automatisch der für den Abnehmer günstigste Tarif angewendet.

C) Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Grundpreis ist von dem Tag an zu zahlen, an dem der Zähler installiert wurde, und zwar auch dann, wenn kein Erdgas abgenommen wird.
- 2) Der Arbeitspreis (Verbrauchspreis) wird ermittelt und festgesetzt grundsätzlich zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von der Stadtwerke Munster GmbH je nach Lage der Entnahmestelle (Abrechnungsbezirk) festgesetzt wird.
- 3) Auf den Grund- und Arbeitspreis nach Ziffer. 1. + 2. sind vom Abnehmer/Anschlussnehmer monatliche Abschlagsbeträge in Höhe eines Elftels der zu erwartenden Jahresabrechnung zu zahlen. Sie werden jeweils am 1. Werktag der Monate Februar bis Dezember fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:
 - a) bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres.
 - b) bei neuen Anschlüssen nach Erfahrungswerten bei gleichartigen Anschlüssen.

- 4) In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 3 geregelt werden.
- 5) Die Abschlußzahlung nach Abs. 2 wird 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig.
- 6) Bei Zahlungsverzug wird (einmal) gemahnt, die Mahngebühr beträgt 2,50 € (umsatzsteuerfrei).
Zahlt der Anschlussnehmer/Abnehmer die angeforderten Leistungen trotz Mahnung nicht und lassen die Stadtwerke sie durch einen Beauftragten einziehen, wird ein Weiterverrechnungssatz von 8,00 € berechnet (umsatzsteuerfrei).
- 7) Zahlungspflichtig für Entgelte aus dieser Anlage II ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer (Miteigentümer) des Grundstückes ist.
An seine Stelle treten
 - a) Erbbauberechtigte oder
 - b) auf Antrag oder mit Zustimmung des Eigentümers Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte, wenn deren Verbrauch über gesonderte (von den Stadtwerken installierte) Gaszähler feststellbar ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 8) Erweiterungen und Veränderungen von Gasgeräten sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch eine zugelassene Fachfirma bei der Stadtwerke Munster GmbH anzuzeigen.
- 9) Der Anschluß von Gaswärmepumpen oder gasbetriebenen Zusatzeinrichtungen bedarf der (vorherigen) Zustimmung der Stadtwerke.

D) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zusätzlich zu den in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 19 %). Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

E) Schlußvorschriften

- 1) Diese Anlage II zur GasGVV tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.
- 3) Änderungen der in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelte öffentlich bekanntgegeben. Sie werden damit Bestandteil der Anlage II (und gleichzeitig der abgeschlossenen Versorgungsverträge).

29633 Munster, 15.02.2010

STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Bernd Reichelt
Geschäftsführer